

Entwurf des Aktionsplanes zu Entscheidung VIII/8b (Österreich)

Gemäß Absatz 3 (a) der Entscheidung VIII/8b zur Einhaltung Österreichs, hat das Treffen der Vertragsparteien der Aarhus Konvention (Meeting of the Parties – MOP) von der Republik Österreich verlangt, dem Einhaltungsausschuss bis 1. Juli 2026 einen Aktionsplan inklusive Zeitplan betreffend die Umsetzung der in Absatz 2 (a), (b) und (c) dieser Entscheidung enthaltenen Empfehlungen vorzulegen.

Der Text von Entscheidung VIII/8b ist abrufbar unter:

<https://unece.org/env/pp/cc/decision-viii8b-concerning-austria>

Die Republik Österreich wurde zudem eingeladen, dabei das Informationsschreiben des Einhaltungsausschusses zur Vorbereitung des Aarhus Aktionsplanes zu berücksichtigen. Das Informationsschreiben enthält eine Anleitung für die Vertragsparteien zur Erstellung des Aktionsplanes und ist verfügbar unter:
<https://unece.org/env/pp/cc/implementation-decisions-meeting-parties-compliance-individual-parties>

A. Beschreibung des Prozesses mit dem der Aktionsplan vorbereitet wurde.....	2
B. Detaillierter Aktionsplan	3
Empfehlung: Abs. 2 (a) der Entscheidung VIII/8b	3
Beschreibung der zur Umsetzung der Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen ...	3
Notwendige Schritte zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen.....	4
Involvierte Akteurinnen und Akteure	4
Zeitpunkt bis zu dem die Umsetzung der Empfehlung abgeschlossen sein wird.....	4
Empfehlung: Abs. 2 (b) der Entscheidung VIII/8b	4
Beschreibung der zur Umsetzung der Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen ...	5
Notwendige Schritte zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen.....	6
Involvierte Akteurinnen und Akteure	7
Zeitpunkt bis zu dem die Umsetzung der Empfehlung abgeschlossen sein wird.....	7

Empfehlung: Abs. 2 (c) der Entscheidung VIII/8b	7
Beschreibung der zur Umsetzung der Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen ...	8
Notwendige Schritte zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen.....	8
Involvierte Akteurinnen und Akteure	9
Zeitpunkt bis zu dem die Umsetzung der Empfehlung abgeschlossen sein wird.....	9

A. Beschreibung des Prozesses mit dem der Aktionsplan vorbereitet wurde

Ende April 2026 hat die koordinierende Stelle (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft – BMLUK, Sektion VI – Klima und Umwelt) das Ersuchen an die zuständigen Behörden auf Bundes- und Landesebene gestellt Maßnahmen die der Umsetzung der Entscheidung VIII/8b dienen zu melden.

Das Ersuchen war gerichtet an:

- 9 Bundesländer
- betroffene Abteilungen innerhalb des BMLUK
- andere Bundesministerien und das Bundeskanzleramt

Auf Grundlage der eingegangenen Rückmeldungen wurde im Juni 2026 ein Entwurf ausgearbeitet. Dieser Entwurf wurde bis zum 1. Juli 2026 an das Aarhus-Sekretariat übermittelt.

Der Entwurf des Aktionsplans soll im Sommer 2026 einer öffentlichen Konsultation unterzogen werden.

- Veröffentlichung auf der Website des BMLUK zur Stellungnahme
- Information der Öffentlichkeit über diesen Konsultationsprozess

Ausarbeitung des endgültigen Aktionsplans und Einreichung beim ACCC soll im Herbst 2026 erfolgen.

B. Detaillierter Aktionsplan

Empfehlung: Abs. 2 (a) der Entscheidung VIII/8b

In Absatz 2 (a) der Entscheidung VIII/8b verlangt das Treffen der Vertragsparteien von der Republik Österreich:

- a) dringend die erforderlichen gesetzgeberischen, regulatorischen und administrativen Maßnahmen sowie praktische Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Anerkennungskriterien für Nichtregierungsorganisationen überarbeitet, und auch in sektoralen Umweltgesetzen ausdrücklich festgelegt werden - zusätzlich zu den bestehenden Kriterien für die Anerkennung von Nichtregierungsorganisationen in den Rechtsvorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die Abfallwirtschaft oder die Umwelthaftung - um Nichtregierungsorganisationen die rechtliche Möglichkeit zu geben, die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen gemäß Art. 9 Abs. 3 Aarhus Konvention anzufechten, die gegen innerstaatlichen Umweltrecht verstoßen.

Beschreibung der zur Umsetzung der Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen

Das österreichische Regierungsprogramm 2025–2029 sieht in Zusammenhang mit dem Rechtsschutz eine Evaluierung und Anpassung an die Anforderungen der Aarhus-Konvention vor (siehe Seite 49). Im Hinblick auf die Anerkennung von Nichtregierungsorganisationen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) ist die Beibehaltung des dort etablierten zentralen (ex-ante) Anerkennungsverfahrens durch den BMLUK im Einvernehmen mit dem BMWET eine Grundvoraussetzung für die betroffenen Interessengruppen.

- Vor diesem Hintergrund soll im Rahmen der laufenden Überarbeitung des UVP-G 2000 eine Bewertung der Ausgestaltung und der Kriterien für die Anerkennung und Klagebefugnis von Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden.
- Die Ergebnisse dieser Bewertung sollen bei der Novellierung des UVP-G 2000 berücksichtigt werden

Notwendige Schritte zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen

Koordination in Arbeitsgruppensitzungen (Österreichische Aarhus-Arbeitsgruppe)
(bestehend aus BMLUK, Bundesländern und weiteren Ministerien; Überprüfung der Bewertung und des Anpassungsbedarfs, Erörterung von Maßnahmen und Gesetzesvorschlägen)

Die nächste Arbeitsgruppensitzung ist für Herbst 2026 vorgesehen.

Gesetzgebungsverfahren (Bund):

- Entwurf des Bundesministers/der Bundesministerin
- Begutachtungsverfahren
- Parlament (Abstimmung in Nationalrat und Bundesrat)
- Beurkundung durch den Bundespräsidenten/die Bundespräsidentin
- Kundmachung im Bundesgesetzblatt
- Verfügbar unter ris.bka.gv.at

Involvierte Akteurinnen und Akteure

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)
- 9 Bundesländer
- Bundesministerien und Bundeskanzleramt
- Öffentlichkeit
- Stakeholder

Zeitpunkt bis zu dem die Umsetzung der Empfehlung abgeschlossen sein wird

Oktober 2028

Empfehlung:

Abs. 2 (b) der Entscheidung VIII/8b

In Absatz 2 (b) der Entscheidung VIII/8b verlangt das Treffen der Vertragsparteien von der Republik Österreich:

- b) sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, bei der Umsetzung des vorstehenden Unterabsatzes (a) Zugang zu angemessenen und wirksamen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren sowie Rechtsbehelfen hat, um Handlungen und Unterlassungen von Privatpersonen und Behörden anzufechten, die gegen nationales Recht, einschließlich verwaltungsstrafrechtlicher und strafrechtlicher Vorschriften im Umweltbereich, verstoßen;

Beschreibung der zur Umsetzung der Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen

Weiterführung der Umsetzung und Ausarbeitung von Rechtsakten durch

- a) **Bund**
- b) **Bundesländer**

Zu a)

Gesetzesänderungen auf Bundesebene:

- **Novelle der Gewerbeordnung (GewO 1994), BGBl. I Nr. 89/2025 – am 24.12.2025 in Kraft getreten**
- **Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) – am 11.6.2026 im Nationalrat beschlossen**
- **Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) – in Vorbereitung**
- **Novelle des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) – in Vorbereitung**
- **Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) – in Vorbereitung**
- **Umsetzung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (Richtlinie (EU) 2024/1203) – in Vorbereitung; Evaluierung von Strafrecht und Klagebefugnis von Nichtregierungsorganisationen;**

Zu b)

Gesetzesänderungen auf Landesebene:

- **Änderung von § 27b Abs. 6 des Niederösterreichischen Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 idF LGBl. Nr. 2/2026 – in Kraft getreten am 6. Januar 2026.**

- **Änderung des Oberösterreichischen Nationalparkgesetzes im Rahmen des Oberösterreichischen Deregulierungsgesetzes 2025, LGBl. Nr. 84/2025 – in Kraft getreten am 28. November 2025.**
- **Änderungen des Wiener Nationalparkgesetzes, des Wiener Naturschutzgesetzes, des Wiener Fischereigesetzes und des Wiener Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 7/2025 – kundgemacht am 12. Februar 2025**
- **Wiener Klimagesetz, LGBl. Nr. 20/2025 – in Kraft getreten am 18. April 2025**
- **Zweites Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz, LGBl. Nr. 72/2015– kundgemacht am 13. Oktober 2025**
- **Vorarlberger Gesetz über Erleichterungen für Vorhaben der Energiewende – Sammelgesetz, LGBl. Nr. 21/2025**
- **Vorarlberger Gesetz über unionsrechtlich bedingte Anpassungen im Zusammenhang mit der Aarhus-Konvention und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht – Sammelnovelle, LGBl. Nr. 37/2025**
- **Burgenländisches Klimaschutzgesetz (Bgld. KliG), LGBl. Nr. 79/2025 – in Kraft getreten am 1. November 2025**
- **Änderung des Oberösterreichischen Umweltschutzgesetzes 1996 – das Konsultationsverfahren soll im dritten Quartal 2026 stattfinden.**
- **Steiermärkischen IPPC-Anlagen Gesetz (IPPC-AnIG) – In Kraft treten für das dritte Quartal 2026 vorgesehen.**

Parallel zu oben angeführten Maßnahmen findet eine kontinuierliche Evaluierung weiterer erforderlicher Umsetzungsmaßnahmen statt.

Notwendige Schritte zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen

Koordination in Arbeitsgruppensitzungen (Österreichische Aarhus-Arbeitsgruppe)

(bestehend aus BMLUK, Bundesländern und weiteren Ministerien; Überprüfung der Bewertung und des Anpassungsbedarfs, Erörterung von Maßnahmen und Gesetzesvorschlägen)

Die nächste Arbeitsgruppensitzung ist für Herbst 2026 vorgesehen.

Gesetzgebungsverfahren (Bund):

- Entwurf des Bundesministers/der Bundesministerin
- Begutachtungsverfahren

- Parlament (Abstimmung in Nationalrat und Bundesrat)
- Beurkundung durch den Bundespräsidenten/die Bundespräsidentin
- Kundmachung im Bundesgesetzblatt
- Verfügbar unter ris.bka.gv.at

Gesetzgebungsverfahren (Länder):

- Entwurf des Amtes der Landesregierung
- Begutachtungsverfahren
- Parlament (Abstimmung im Landtag)
- Beurkundung durch z.B. Landtagspräsidenten/Landtagspräsidentin
- Kundmachung im Landesgesetzblatt
- Verfügbar in ris.bka.gv.at

Involvierte Akteurinnen und Akteure

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)
- 9 Bundesländer
- Bundesministerien und Bundeskanzleramt
- Öffentlichkeit
- Stakeholder

Zeitpunkt bis zu dem die Umsetzung der Empfehlung abgeschlossen sein wird

Oktober 2028

Empfehlung:

Abs. 2 (c) der Entscheidung VIII/8b

In Absatz 2 (c) der Entscheidung VIII/8b verlangt das Treffen der Vertragsparteien von der Republik Österreich:

- c) dringend eine Überprüfung der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften (sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene) zu veranlassen, um die noch offenen Rechtsbereiche „im Zusammenhang mit der Umwelt“ zu ermitteln, die einer Anpassung bedürfen, um den Anforderungen der vorstehenden Unterabsätze (a) und

(b) zu entsprechen, und dem Ausschuss die Ergebnisse dieser Überprüfung so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. Juli 2026, vorzulegen;

Beschreibung der zur Umsetzung der Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen

In Österreich liegen die Gesetzgebungsbefugnisse in Umweltangelegenheiten teils beim Bund und teils bei den Bundesländern. In den letzten Jahren haben diese zuständigen Stellen ein Dialogformat in Form der nationalen Aarhus-Arbeitsgruppe eingerichtet. Die koordinierende Stelle (BMLUK) organisiert diese Treffen regelmäßig. Die Überprüfung des einschlägigen Umweltrechts und die Ermittlung noch offener Bereiche des Umweltrechts, die der Umsetzung der Aarhus-Konvention unterliegen, sind ein fester Tagesordnungspunkt bei diesen Treffen.

Dieses Gremium diskutiert, identifizierte in der Vergangenheit, und ermittelt auch fortlaufend relevante Bereiche des Umweltrechts in Hinblick auf die notwendige Umsetzung von EU-Recht und der Aarhus-Konvention. Entsprechend der Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzungen werden Gesetzesänderungen initiiert und verabschiedet.

Damit sollen eine kontinuierliche Überprüfung und entsprechend laufende Fortschritte bei der Umsetzung des Zugangs zu Gerichten im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention gewährleistet werden.

Die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen, die auf dieser Grundlage skizziert wurden bzw. werden, sind dem Aarhus Einhaltungsausschuss in regelmäßigen Fortschritts- und Umsetzungsberichten vorzulegen.

Wie im aktuellen Aktionsplan vorgesehen, wird im Rahmen des oben genannten Mechanismus fortlaufend eine entsprechende Überprüfung und Bewertung durchgeführt.

Notwendige Schritte zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen

Koordination in Arbeitsgruppensitzungen (Österreichische Aarhus-Arbeitsgruppe)
(bestehend aus BMLUK, Bundesländern und weiteren Ministerien; Überprüfung der Bewertung und des Anpassungsbedarfs, Erörterung von Maßnahmen und Gesetzesvorschlägen)

Die nächste Arbeitsgruppensitzung ist für Herbst 2026 vorgesehen.

Involvierte Akteurinnen und Akteure

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)
- 9 Bundesländer
- Bundesministerien und Bundeskanzleramt
- Öffentlichkeit
- Stakeholder

Zeitpunkt bis zu dem die Umsetzung der Empfehlung abgeschlossen sein wird

Oktober 2028

Impressum oder Rückfragehinweis oder Datenschutzinfo

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien

Abteilung VI/5

Birgit Schmidhuber

Telefon: +43 1 71100-612143

E-Mail: abt-65@bmluk.gv.at

Erstellt von

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Birgit Schmidhuber

Telefon: +43 1 71100-612143

E-Mail: abt-65@bmluk.gv.at

Erstellt am: 13. Juli 2026